



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Änderung der Satzung des ZV VRR</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>ZV</b>	<b>J/X/2021/0114/1</b>	<b>20.09.2021</b>	<b>2</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	24.09.2021	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
2. Die Änderungen der Satzung des ZV VRR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Beschlussfassung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Regeln zur Entschädigung der Mandatsträger wird in den nächsten Sitzungsblock verschoben. Zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung der Mandatsträger sind bis auf weiteres die Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06. Juli 2021 und vom 02. Juni 2021 anzuwenden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### Bemerkung:

Die Erhöhung des Sitzungsgeldes und die Erhöhung der Anzahl ersatzpflichtiger Sitzungen kann zu einer Erhöhung der Eigenaufwandsumlage des ZV führen, wenn keine anderweitige Finanzierung des Mehraufwands möglich ist. Evtl. Mehraufwand ist im Wirtschaftsplan 2021 nicht berücksichtigt. Die Finanzierung wird mit Beschluss über die Änderung der Satzungen des ZV VRR und der VRR AöR (§32 Abs. 6 Satzung der VRR AöR in Verbindung mit §5 Abs. 5 ZVS) gewährleistet.

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

1. Nach umfangreichen interfraktionellen Abstimmungen besteht Einigkeit, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Regeln zur Entschädigung der Mandatsträger in den nächsten Sitzungsblock (hauptsächlich §§ 22, 22a) zu verschieben.
2. Im Zuge der Vorbereitung der Beschlussfassung zu den Satzungsänderungen wurden zahlreiche Gespräche mit den Fraktionen und Fraktionsvorständen geführt. Schwerpunkt der Gespräche war insbesondere die Anpassung der Entschädigungsregelungen.

Insbesondere die von Prof. Dr. Oebbecke gutachterlich festgestellte Verfassungswidrigkeit des § 17 Abs. 1 Satz 4 GkG hat zu kritischen Rückfragen hinsichtlich des Vorschlags

zur Änderung der Entschädigungsregelungen geführt, da dieser ja dann offensichtlich auf einer verfassungswidrigen Rechtsnorm beruhe.

In diesem Zusammenhang hat auch ein intensiver politischer Meinungs austausch zwischen einzelnen Mitgliedern der VRR-Verbandsversammlung und den Spitzen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung stattgefunden. Dabei ging es in erster Linie um die Änderung des GkG dergestalt, dass die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 GkG durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt werden soll. Nach aktuellem Kenntnisstand wird dabei auch die von Prof. Dr. Oebbecke vorgeschlagene Lösung erwogen.

Prof. Dr. Oebbecke hat in seinem Gutachten vom 26. März 2021 auf Seite 24 folgende Änderung des § 17 Abs. 1 GkG vorgeschlagen:

„Für die Mitglieder der Verbandsversammlung gilt § 45 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Verordnung nach § 45 Abs. 7 der Gemeindeordnung ist nach Maßgabe des § 8 dieses Gesetzes anzuwenden. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann die Verbandssatzung die Anwendung der für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen geltenden Bestimmungen der Verordnung nach § 45 Abs. 7 der Gemeindeordnung vorsehen.“

Mehrere Mandatsträger im VRR, darunter auch Hauptverwaltungsbeamte und Vertreter der KPV, haben in einzelnen Gremiensitzungen im VRR berichtet, dass nach Auskunft der Spitzen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eine Gesetzesnovellierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts (darunter auch § 17 Abs. 1 Satz 4 GkG) in Vorbereitung sei und im Laufe des Monats Oktober in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werde.

Vor diesem Hintergrund ist eine politische Diskussion darüber entstanden, ob es sinnvoll sei, im September eine Entschädigungsregelung zu verabschieden, die ggfls. einen Monat später schon wieder obsolet bzw. mit dem geltenden Recht nicht mehr kompatibel sei, weil sich die gesetzlichen Grundlagen geändert haben.

Infolge dieser Argumentation und dem daraus resultierenden weiteren politischen Beratungsbedarf haben sich die Fraktionen dafür ausgesprochen, die Beschlussfassung über

die vorgeschlagene Änderung der Entschädigungsregelungen in den nächsten Sitzungsblock zu verschieben.

3. Für die Bestimmung der Höhe der Entschädigungen sollen bis auf weiteres die von der Kommunalaufsicht festgelegten Grundlagen zur Anwendung kommen. Danach erhalten der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter anstelle von Sitzungsgeld eine Monatspauschale.
4. Die Regelungen zum Finanzierungssystem sind angesichts aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung bzw. in der täglichen Praxis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Regelungen in Bezug zur Gruppe von Behörden und zur Beendigung der Finanzierungsübertragung wurde mit den Eigentümer-Gebietskörperschaften der KMN abgestimmt.
5. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungslücken bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen zu überführen.
6. Änderungen der Satzung der ZV VRR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung des Zweckverbandes VRR.